

Bekanntmachung

über den Erlass einer Sanierungssatzung „Ortsmitte“ für den Markt Glonn gemäß §143 BauGB.

Der Marktgemeinderat des Marktes Glonn hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 das Sanierungsgebiet für den Ortskern des Marktes Glonn, in dem die im integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, beschlossen. Hierzu hat der Marktgemeinderat die Satzung des Marktes Glonn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ erlassen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Sanierungssatzung in der Fassung vom 05.03.2026 kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, 85625 Glonn im Bauamt während der üblichen Öffnungszeiten (Mo-Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr und Do-Nachmittag von 14:00-18:00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem kann die Satzung im Internet unter <https://vg-glonn.de/satzungen.html> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft und ist damit rechtsverbindlich und gilt für die nächsten 15 Jahre.

Glonn, den 10.03.2026


J. Oswald
Erster Bürgermeister

